

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 121/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 4. Juni 1971

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. April 1971 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,	
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 24. März 1970 und das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. August 1968 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

Gründe:
I

Die Klägerin begehrt eine höhere Rente. Streitig ist, wie die nicht zu berücksichtigenden und als Ausfallzeiten zu bewertenden Beitragszeiten gemäß § 32 Abs. 4 Buchst. a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) zu berechnen sind.

Die im September 1914 geborene Klägerin ist im November 1928 in die gesetzliche Rentenversicherung eingetreten. In den ersten fünf Kalenderjahren sind für sie 177 Wochenbeiträge, danach weitere 31 Wochenbeiträge, insgesamt 208 Wochenbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden. Bis zum 31. Dezember 1964 sind für sie weitere 233 Monatsbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten und 29 Monatsbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter, zusammen 262 Monatsbeiträge abgeführt worden.

Die Beklagte gewährte ihr mit Bescheid vom 25. März 1968 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Dezember 1967 an. Bei der Berechnung der Rente ergab die nach § 32 Abs. 4 Buchst. a AVG durchgeführte Vergleichsberechnung für die persönliche Bemessungsgrundlage einen höheren Monatsdurchschnitt aus den bis zum 31. Dezember 1964 zurückgelegten Beitragszeiten. Bei der Ermittlung des Monatsdurchschnitts ohne die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre setzte die Beklagte von der Gesamtzahl von 208 Beitragswochen die auf die ersten fünf Kalenderjahre entfallenden 177 Beitragswochen ab und errechnete nach Umwandlung der verbleibenden 31 Beitragswochen in 8 Beitragsmonate aus diesen und den 262 Beitragsmonaten eine Beitragszeit von 270 Kalendermonaten. Als nicht zu berücksichtigende und als Ausfallzeit zu bewertende Beitragszeit i.S. des § 32 Abs. 4 Buchst. a Satz 2 AVG errechnete sie 40 Monate, nämlich die Differenz zwischen der Gesamtbeitragszeit von 310 Monaten und der Beitragszeit ohne die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre von 270 Monaten.

- 3 -



- 3 -

Mit der gegen den Bescheid erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, die Beklagte habe bei der Berechnung der nicht zu berücksichtigenden und als Ausfallzeit zu bewertenden Beitragszeit der ersten fünf Kalenderjahre einen Monat zu wenig abgezogen. Die Umrechnung der in diesem Zeitraum entrichteten 177 Wochenbeiträge in Monatsbeiträge ergäbe nicht 40, sondern 41 Kalendermonate.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat durch Urteil vom 29. August 1968 die Beklagte verurteilt, der Klägerin die Rente unter Berücksichtigung einer Ausfallzeit von 41 Monaten zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat unter Zulassung der Revision die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen (Urteil vom 24. März 1970).

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt, das LSG habe § 32 AVG nicht richtig angewandt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Berlin vom 29. August 1968 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Entgegen der Ansicht des LSG hat die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid vom 25. März 1968 die gemäß

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

§ 32 Abs. 4 Buchst. a AVG nicht zu berücksichtigenden und wie Ausfallzeiten zu bewertenden Beitragszeiten der ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt in die Versicherung zutreffend mit 40 Kalendermonaten berechnet. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, daß bei der Berechnung ihrer Rente eine Zeit von 41 Monaten wie Ausfallzeiten zu bewerten sind.

Nach § 32 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 AVG bleiben bei der Berechnung der Rentenbemessungsgrundlage des Versicherten gemäß § 32 Abs. 3 AVG die mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt in die Versicherung, wenn sie vor dem 1. Januar 1964 enden, außer Betracht, wenn sich dadurch ein höherer Monatsdurchschnitt aus den bis zum 31. Dezember 1964 zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Die nicht zu berücksichtigenden Beitragszeiten sind wie Ausfallzeiten zu bewerten (§ 32 Abs. 4 Buchst. a Satz 2 AVG). Zur Feststellung, ob sich hiernach ein höherer Monatsdurchschnitt ergibt, ist zunächst der Monatsdurchschnitt aus allen bis zum 31. Dezember 1964 zurückgelegten Beitragszeiten zu errechnen. Sind Wochenbeiträge entrichtet, so sind sie zusammenzuzählen und gemäß § 1250 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Kalendermonate umzuwandeln (BSG in SozR Nr. 12 zu § 1250 RVO).

Die von der Klägerin insgesamt entrichteten 208 Wochenbeiträge hat die Beklagte zutreffend gemäß § 1250 Abs. 2 RVO in eine Versicherungszeit von 48 Kalendermonaten umgerechnet. Zusammen mit den weiteren für die Klägerin bis zum 31. Dezember 1964 entrichteten 262 Monatsbeiträgen ergeben sie eine Gesamtbeitragszeit von 310 Kalendermonaten, aus denen die Beklagte richtigerweise zunächst den Monatsdurchschnitt festgestellt hat. Mit dem so ermittelten Monatsdurchschnitt ist der Monatsdurchschnitt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zu vergleichen, der sich aus den Beitragszeiten ohne die mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre seit Eintritt in die Versicherung ergibt; denn nach dem Gesetz bleiben diese mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate außer Betracht. Auch bei dieser Vergleichsberechnung ist die Beklagte dem Gesetz entsprechend verfahren, wenn sie die in den ersten fünf Kalenderjahren entrichteten 177 Wochenbeiträge unberücksichtigt gelassen hat und den Monatsdurchschnitt nur aus den nach den ersten fünf Kalenderjahren bis zum 31. Dezember 1964 entrichteten Beiträgen berechnet hat. Die nach dem Zeitraum der ersten fünf Kalenderjahre entrichteten 31 Wochenbeiträge hat die Beklagte mit Recht gemäß § 1250 Abs. 2 RVO in eine Versicherungszeit von acht Kalendermonaten umgerechnet. Aus der Summe dieser acht Kalendermonate und den bis zum 31. Dezember 1964 zurückgelegten weiteren 262 Beitragsmonaten von insgesamt 270 Kalendermonaten hat sie sodann den Monatsdurchschnitt errechnet, der sich als der höhere darstellt. Diese Art der Berechnung des Monatsdurchschnitts im Rahmen der Vergleichsberechnung findet ihre Rechtfertigung darin, daß das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß die mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht zu bleiben haben, die Berechnung des Monatsdurchschnitts im Rahmen der Vergleichsberechnung also ohne sie zu erfolgen hat.

Zwar besagt das Gesetz in § 32 Abs. 4 AVG in der seit dem 1. Januar 1966 gültigen Fassung des Artikels 1 § 2 Nr. 16 Buchst. b des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965, daß "mit Pflichtbeiträgen belegte Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre" außer Betracht bleiben. Diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Fassung könnte für die vom LSG vertretene Auffassung sprechen, daß diese Versicherungszeiten, wenn in den ersten fünf Kalenderjahren Wochenbeiträge entrichtet sind, gemäß § 1250 Abs. 2 RVO in Kalendermonate umzurechnen sind, um die "mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre" im Sinne des Gesetzes zu ermitteln, zumal § 32 Abs. 4 Buchst. a Satz 2 AVG bestimmt, daß diese nicht zu berücksichtigenden Beitragszeiten wie Ausfallzeiten zu bewerten sind. Der vom Gesetz verwendete Begriff "mit Pflichtbeiträgen belegte Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre" besagt aber nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 32 Abs. 4 Buchst. a AVG, wie er sich auch aus der geschichtlichen Entwicklung der Bestimmung ergibt, nichts anderes, als daß die in den ersten fünf Kalenderjahren entrichteten Pflichtbeiträge - und selbstverständlich auch die durch sie belegten Beitragszeiten - außer Betracht bleiben sollen; durch die Vergleichsberechnung soll also der Monatsdurchschnitt nur aus den nach Ablauf der ersten fünf Kalenderjahre bis zum 31. Dezember 1964 entrichteten Beiträgen und Beitragszeiten festgestellt werden.

Bei der Ausnahmegvorschrift des § 32 Abs. 4 von dem in § 32 Abs. 3 AVG aufgestellten Grundsatz über die Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage hat der Gesetzgeber berücksichtigt, daß zu Beginn des Berufslebens und in den ersten Jahren der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere bei Lehrlingen und Anlernlingen das Entgelt unter dem normalen Entgelt eines Versicherten liegt. Ohne die Ausnahmegvorschrift des Absatzes 4 würden deshalb die während der ersten Zeit erzielten Entgelte so niedrige Werteinheiten zur Folge haben, daß die persönliche Bemessungsgrundlage des Versicherten ungünstig beeinflusst wird. Um diese Folge zu verhindern, sieht die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

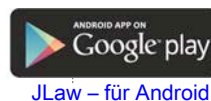
- 7 -

Ausnahmevorschrift des Absatzes 4 vor, daß die Werteeinheiten der Pflichtbeiträge aus den ersten fünf Kalenderjahren seit dem Eintritt in die Versicherung unberücksichtigt bleiben sollen. Der Absicht des Gesetzes, daß die Werteeinheiten der in den ersten Jahren der Versicherung entrichteten Pflichtbeiträge nicht angerechnet werden sollen, trug auch die frühere Fassung des § 32 Abs. 4 AVG (idF des AnVNG) Rechnung, die besagte, daß bei Versicherten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in die Versicherung eingetreten sind, bei der Berechnung nach Abs. 3 die „Pflichtbeiträge“ der ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht bleiben, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz im Sinne von Abs. 3 letzter Satz führt. Nach dem Sinn und Zweck des § 32 Abs. 4 Buchst. a AVG kann aber für die richtige Durchführung der hier vorgesehenen Vergleichsberechnung zur Feststellung, ob sich ein höherer Monatsdurchschnitt ergibt, nur so verfahren werden, daß die Pflichtbeiträge und Beitragszeiten der ersten fünf Kalenderjahre, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Monats- oder Wochenbeiträge handelt, nicht mitgerechnet werden, sondern der Monatsdurchschnitt nur aus den Beiträgen und Beitragszeiten errechnet wird, die nach Ablauf des Zeitraumes der ersten fünf Kalenderjahre bis zum 31. Dezember 1964 entrichtet und zurückgelegt sind. Hieraus aber ergibt sich zwangsläufig, daß die nach den ersten fünf Kalenderjahren für die Klägerin entrichteten 31 Wochenbeiträge gemäß § 1250 Abs. 2 RVO in eine Versicherungszeit von 8 Kalendermonaten umzurechnen sind; denn anders können sie nicht mit den bis zum 31. Dezember 1964 entrichteten 262 Monatsbeiträgen zusammengezählt werden, um aus der Summe von 270 Beitragsmonaten den Monatsdurchschnitt zu errechnen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Wenn das Gesetz nun allerdings weiterhin in § 32 Abs. 4 Buchst. a Satz 2 AVG vorschreibt, daß die nicht zu berücksichtigenden Beitragszeiten wie Ausfallzeiten zu bewerten sind, so rechtfertigt es auch diese Bestimmung nicht, wenigstens für die Berechnung der als Ausfallzeit zu bewertenden Beitragszeiten der ersten fünf Kalenderjahre die in diesem Zeitraum für die Klägerin entrichteten 177 Wochenbeiträge gemäß § 1250 Abs. 2 RVO in 41 Kalendermonate umzurechnen. Diese Vorschrift kann nicht für sich allein betrachtet ohne Rücksicht auf den Zusammenhang mit anderen Vorschriften, in den sie gestellt ist, ausgelegt werden. Ihr wirklicher Sinn wird deutlich, wenn die in § 32 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 AVG enthaltene Regelung beachtet wird. Mit Satz 2 bezweckt das Gesetz, die Beitragszeiten wie Ausfallzeiten zu bewerten, die aufgrund der günstigeren Vergleichsberechnung deshalb für die Rentenberechnung ausfallen, weil die Beitragszeiten ohne die in den ersten fünf Kalenderjahren zurückgelegten Beitragszeiten einen höheren Monatsdurchschnitt ergeben. Wie Ausfallzeiten zu bewertende Zeiten i.S. des § 32 Abs. 4 Buchst. a Satz 2 AVG kommen daher nur diejenigen Beitragszeiten in Betracht, die bei der gemäß Satz 1 dieser Vorschrift durchgeführten Vergleichsberechnung unberücksichtigt geblieben sind. Das sind aber die Zeiten, die sich notwendigerweise daraus ergeben, daß von der Gesamtbeitragszeit von 310 Kalendermonaten die Beitragszeit von 270 Kalendermonaten abgezogen worden ist, aus der der höhere Monatsdurchschnitt errechnet worden ist. Dies ergibt die Beitragszeit von 40 Kalendermonaten, die bei der Vergleichsberechnung unberücksichtigt geblieben ist. Unter den nicht zu berücksichtigenden Beitragszeiten i.S. des § 32 Abs. 4 Buchst. a Satz 2 AVG, die wie Ausfallzeiten zu bewerten sind, kann also nur die Beitragszeit von 40 Kalendermonaten verstanden werden.

- 9 -



- 9 -

Wird das Gesetz in diesem Sinne aufgefaßt, so besteht die vom LSG als vorliegend angenommene Lücke im Gesetz nicht; denn auch dort, wo sowohl in den ersten fünf Kalenderjahren seit Eintritt in die Versicherung als auch in dem darauf folgenden Zeitraum bis zum 31. Dezember 1964 Wochenbeiträge entrichtet sind, findet zur Ermittlung der als Ausfallzeiten zu bewertenden Beitragszeiten eine selbständige Umrechnung der Wochenbeiträge der beiden Zeiträume nach § 1250 Abs. 2 RVO nicht statt.

Aus diesen Gründen ist unter Aufhebung der entgegenstehenden Urteile der Vorinstanzen die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)